

# **Verordnung zur Sicherstellung der Verlässlichen Schule nach § 15a des Hessischen Schulgesetzes**

Vom 21. Juli 2006

GültVerz. 721

Aufgrund des § 15a Abs. 6 und des § 86 Abs. 6 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2006 (GVBl. I S. 386), wird verordnet:

## **INHALTSÜBERSICHT**

- § 1 Maßnahmen der Schule zur Gewährleistung der vollständigen Unterrichtsversorgung
- § 2 Auswahl externer Vertretungskräfte
- § 3 Eignung externer Vertretungskräfte
- § 4 Aufnahme in die Pool-Liste
- § 5 Einsatz externer Vertretungskräfte im Unterricht
- § 6 Rechte und Pflichten externer Vertretungskräfte
- § 7 Vergütung
- § 8 Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- § 9 Externe Anbieter von Personaldienstleistungen
- § 10 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Anlagen

## § 1

### Maßnahmen der Schule zur Gewährleistung der vollständigen Unterrichtsversorgung

- (1) Die Schulen treffen in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zur Gewährleistung einer vollständigen Unterrichtsversorgung. Dazu können sie auch Vertretungskräfte, die nicht der Schule angehören und für den einzelnen Vertretungsfall für einen Zeitraum von bis zu fünf Wochen herangezogen werden können (externe Vertretungskräfte), beschäftigen.
- (2) Die Maßnahmen der Schule nach Abs. 1 haben die von der ersten bis zur sechsten Unterrichtsstunde der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtszeiten zu gewährleisten.
- (3) Schulen können bis zu zwei Unterrichtstage je Schuljahr aufgrund besonderer Veranstaltungen als Studientag durchführen. Dieser dient dem selbstständigen Arbeiten der Schülerinnen und Schüler. An diesen Tagen endet der Unterricht früher oder entfällt ganz; ein Betreuungsangebot durch die Schule ist sicherzustellen. Die Durchführung des Studientags bedarf eines Beschlusses der Gesamtkonferenz nach vorheriger Anhörung des Schulelternbeirats. Die Schulkonferenz und das Staatliche Schulamt sind zu informieren.

## § 2

### Auswahl externer Vertretungskräfte

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll Bewerberinnen und Bewerber um die Aufnahme in die Pool-Liste auch durch eigene Initiative gewinnen, insbesondere durch Aushänge an geeigneten Orten wie Schulen, Universitäten und Studienseminaren, Verteilen von entsprechendem Informationsmaterial, Anzeigen in regionalen Zeitungen und Informationen auf der schuleigenen Website.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber richten eine formlose schriftliche Bewerbung an die Schule, an der sie eingesetzt werden wollen.

- (3) Die Auswahl nach Abs. 4 und die Entscheidung über die Eignung nach § 3 von Bewerberinnen und Bewerbern als externe Vertretungskräfte und deren Einsatz nach § 5 obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wählt die Bewerberinnen und Bewerber für die Aufnahme in eine Pool-Liste aus, die die Anforderungen an die Eignung als externe Vertretungskräfte nach § 3 erfüllen. Dazu fordert sie oder er oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied der Schulleitung von der Bewerberin oder dem Bewerber den ausgefüllten Personalbogen nach Anlage 3 sowie gegebenenfalls ergänzende Unterlagen an und überprüft im persönlichen Gespräch deren oder dessen Eignung als externe Vertretungskraft.

### § 3

#### Eignung externer Vertretungskräfte

- (1) Bewerberinnen und Bewerber müssen Gewähr für einen angemessenen Umgang mit Schülerinnen und Schülern bieten und bei einem Einsatz im Fachunterricht über die notwendige Sachkompetenz verfügen.
- (2) Voraussetzung für die Eignung ist die Gewähr, dass die Bewerberin oder der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt und im Unterricht die politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität wahrt. Bewerberinnen oder Bewerber, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch das Land Hessen wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, sind nicht geeignet.

### § 4

#### Aufnahme in die Pool-Liste

- (1) Die nach § 2 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden in einer von der Schule geführten Pool-Liste erfasst, aus der die im Einzelfall einzusetzende externe Vertretungskraft nach Maßgabe des § 5 ausgewählt wird.

- (2) Die Aufnahme in die Pool-Liste unterliegt der Mitbestimmung des Personalrats sowie der Beteiligung der Frauenbeauftragten nach § 15a Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes. Das Verfahren zur Aufnahme in die Pool-Liste richtet sich nach § 15a Abs. 2 bis 5 des Hessischen Schulgesetzes. Die Rechte der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2001 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (3) Nach Aufnahme in die Pool-Liste wird zwischen der externen Vertretungskraft und dem Land Hessen eine Rahmenvereinbarung nach Anlage 1 abgeschlossen.

## § 5

### Einsatz externer Vertretungskräfte im Unterricht

- (1) Vor dem Einsatz in einem Vertretungsfall nach § 1 Abs. 1 Satz 2 wird mit der externen Vertretungskraft ein befristeter Arbeitsvertrag nach Anlage 2 abgeschlossen.
- (2) Ein Einsatz im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich ist nur zulässig, wenn die externe Vertretungskraft die entsprechenden fachlichen Qualifikationen nach Anlage 2 der Verordnung über die Aufsicht über Schüler vom 28. März 1985 (ABl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung oder einen vergleichbaren beruflichen Abschluss aufweist. Experimente dürfen nur durchgeführt werden, wenn die externe Vertretungskraft über die Sicherheitsanforderungen informiert wurde und die fachlichen Qualifikationen vorliegen. Über die Information ist ein Aktenvermerk zu fertigen.
- (3) Beim Vertretungseinsatz im Sportunterricht ist zu beachten, dass externe Vertretungskräfte, die nicht die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, Sportunterricht nur erteilen dürfen, wenn sie im Besitz einer entsprechenden Lizenz des Landessportbundes sind. Diejenigen, die im Besitz einer Lizenz eines Sportverbandes sind, dürfen nur in dieser Sportart eingesetzt werden. Bei Sportarten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind wie Trampolinspringen, Wassersport, Skifahren und Klettern, ist der Nachweis entsprechender Qualifikationen erforderlich.

Die Sicherheitsbestimmungen der Anlage 3 der Verordnung über die Aufsicht über Schüler vom 28. März 1985 (ABl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

- (4) Ein Einsatz im Religionsunterricht ist nur zulässig, wenn der externen Vertretungskraft durch die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt wurde.

## § 6

### Rechte und Pflichten externer Vertretungskräfte

- (1) Die Unterrichtstätigkeit der externen Vertretungskräfte erfolgt in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Klassenlehrkraft. Zu Aufgaben über die eigentliche Unterrichtstätigkeit mit entsprechender Vor- und Nachbereitung des Unterrichts hinaus sollen sie nicht herangezogen werden. Im Rahmen des Unterrichtseinsatzes obliegt ihnen die Aufsichtspflicht über die anwesenden Schülerinnen und Schüler; sie sind zu pädagogischen Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes berechtigt.
- (2) Externe Vertretungskräfte dürfen keine zu bewertenden schriftlichen Arbeiten (Klassen- und Kursarbeiten sowie Lernkontrollen) anfertigen lassen und nehmen auch darüber hinaus keine Leistungsbewertungen vor.
- (3) Externe Vertretungskräfte sind an den Konferenzen der Lehrkräfte mit Ausnahme der Versetzungskonferenzen nach § 11 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 20. Juni 2000 (ABl. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters teilnahmeberechtigt. Sie haben kein Stimmrecht.

## § 7

### Vergütung

Die Vergütung der externen Vertretungskraft beträgt je erteilter Unterrichtsstunde einschließlich der Vor- und Nachbereitung

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | für Personen ohne Befähigung für ein Lehramt,<br>aber mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule<br>im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes in der<br>Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999<br>(BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom<br>27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835), mit Abschluss<br>einer Fachhochschule oder abgeschlossener Berufsausbildung,<br>oder Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im<br>Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Abs. 1 des<br>Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. November 2004<br>(GVBl. I S. 330) abgeschlossen haben, | 20, 00 € |
| 2. | für Personen mit der Befähigung für ein Lehramt   | 26, 00 € |
| 3. | für Personen, auf die die Voraussetzungen der Nr. 1 oder 2<br>nicht zutreffen   | 15, 00 € |

Weitere Vergütungsansprüche bestehen nicht.

## § 8

### Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann gemäß § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Vertretungskraft gegen den grundsätzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 des Hessischen Schulgesetzes) verstößt.
- (2) Über die Kündigung nach Abs. 1 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach vorheriger Anhörung der Vertretungskraft sowie des Personalrats nach § 78 Abs. 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103) in der jeweils geltenden Fassung im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen.

## § 9

## Externe Anbieter von Personaldienstleistungen

- (1) Anbieter von Personaldienstleistungen können im Rahmen der Maßnahmen nach § 1 berücksichtigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt dabei im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Mittel mit dem Anbieter einen Vertrag über Personalvermittlung oder Arbeitnehmerüberlassung. Der Vertrag ist vor Abschluss dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur rechtlichen Prüfung vorzulegen.
  
- (2) Im Fall der Personalvermittlung und der Arbeitnehmerüberlassung wird die vermittelte oder zu überlassende Person bei Eignungsfeststellung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter in der Pool-Liste erfasst. Bei der Personalvermittlung erfolgt der Einsatz der vermittelten Person entsprechend den §§ 4 bis 8. Bei der Arbeitnehmerüberlassung gelten die §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 1, 7 und 8 nicht.

### § 10

#### In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juli 2006

DIE HESSISCHE KULTUSMINISTERIN

Wolff

## **Anlage 1 (zu § 4 Abs. 3)**

### **Rahmenvereinbarung**

Zwischen dem Lande Hessen, endvertreten durch den Leiter/die Leiterin der \_\_\_\_\_-Schule,

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

und Herrn/Frau \_\_\_\_\_ (im Folgenden: „externe Vertretungskraft“)

wird im Hinblick auf eine mögliche kurzfristige Unterrichtsvertretung auf der Grundlage von § 15a des Hessischen Schulgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Sicherstellung der Verlässlichen Schule nach § 15a des Hessischen Schulgesetzes vom 21. Juli 2006 (ABl. S. 620) an der oben genannten Schule Folgendes vereinbart:

#### **1. Zweck der Rahmenvereinbarung**

Zur Vermeidung eines Unterrichtsausfalls, insbesondere auf Grund kurzfristiger, zeitlich begrenzter z.B. krankheitsbedingter Ausfälle von regulären Lehrkräften, werden an den Schulen des Landes Hessen Vertretungskräfte jeweils befristet für kurzfristige Unterrichtsvertretung eingesetzt. Dazu werden bei den Schulen Pool-Listen geführt, auf denen die für eine kurzfristige Unterrichtsvertretung grundsätzlich in Betracht kommenden Vertretungskräfte aufgeführt sind.

Die externe Vertretungskraft ist auf der Pool-Liste für die oben genannte Schule geführt. Für den Fall des Zustandekommens einer kurzfristigen befristeten Unterrichtsvertretung vereinbaren die Vertragsparteien in dieser Rahmenvereinbarung nachfolgend die für das jeweilige befristete Arbeitsverhältnis geltenden allgemeinen Arbeitsbedingungen. Die externe Vertretungskraft verpflichtet sich, den Schulleiter oder die Schulleiterin zu informieren, falls sie bereits eine Rahmenvereinbarung für kurzfristige Unterrichtsvertretung an einer anderen Schule des Landes abgeschlossen hat. Eventuelle weitere Abschlüsse von Rahmenvereinbarungen wird sie dem Schulleiter oder der Schulleiterin unverzüglich anzeigen.

#### **2. Keine Verpflichtung zum Abschluss eines Arbeitsvertrags**

Die externe Vertretungskraft ist nicht verpflichtet, Angebote zur Übernahme einer kurzfristigen Unterrichtsvertretung anzunehmen. Ebenso besteht für die Schule bzw. das Land Hessen keine Verpflichtung, der externen Vertretungskraft bei einem kurzfristigen Ausfall einer regulären Lehrkraft eine kurzfristige Unterrichtsvertretung anzubieten.



### **3. Zustandekommen eines Arbeitsvertrages**

Durch die Aufnahme in die Pool-Liste und den Abschluss dieser Rahmenvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Ein Arbeitsvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien jeweils erst durch ein schriftliches Angebot über eine kurzfristige Unterrichtsvertretung und dessen schriftliche Annahme durch die externe Vertretungskraft zustande. Dieser Arbeitsvertrag ist jeweils befristet für die Dauer des vereinbarten Einsatzzeitraums. Die externe Vertretungskraft verpflichtet sich, keinen Unterricht zu leisten, bevor sie nicht einen entsprechenden schriftlichen Arbeitsvertrag unterzeichnet hat, dessen Inhalte sich aus dem beigefügten Muster ergeben.

### **4. Vergütung**

Das jeweilige befristete Arbeitsverhältnis wird nach der Anzahl der vereinbarten und geleisteten Unterrichtsstunden vergütet. Die Vergütung beträgt pro geleisteter Unterrichtsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitung EUR \_\_\_\_\_ brutto. Die Vergütung wird nach Ableistung der jeweiligen Unterrichtsstunde jeweils nachträglich monatlich bargeldlos, spätestens am Ende des übernächsten Kalendermonats auf das folgende Konto der externen Vertretungskraft ausgezahlt:

---

Weitere Vergütungsansprüche oder Ansprüche auf finanzielle Nebenleistungen bestehen nicht.

### **5. *[Streichen, wenn nicht einschlägig] Geringfügige Beschäftigung***

*Es besteht Einvernehmen, dass die Unterrichtsvertretungen im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt werden, d.h. dass die Vergütung aus den einzelnen Arbeitsverträgen die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit regelmäßig EUR 400,00 im Monat nicht übersteigen soll. Die externe Vertretungskraft versichert, keine weitere geringfügige Beschäftigung auszuüben.*

### **6. Inhalt der Unterrichtsvertretung**

Die Unterrichtsvertretung beschränkt sich auf die Durchführung der für den jeweiligen Vertretungsfall vereinbarten Unterrichtseinheiten und Unterrichtsinhalte. Die externe Vertretungskraft verpflichtet sich, die Unterrichtsvertretung persönlich auszuüben.

Sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart wird, besteht keine über die Unterrichtszeit einschließlich der Vor- und Nachbereitung hinausgehende Arbeitsverpflichtung. Insbesondere übernimmt die externe Vertretungskraft nicht das Amt einer Klassenlehrerin/eines Klassenlehrers, erledigt keine Elternarbeit, ist nicht in die mittel- und langfristige Unterrichtsplanung eingebunden, nimmt keine Leistungsbewertungen vor und wirkt nicht bei Versetzungsentscheidungen mit.

Der externen Vertretungskraft ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die externe Vertretungskraft ist insbesondere verpflichtet, über alle ihr im Zusammenhang mit den Schülerinnen und Schülern bekannt werdenden Daten sowie über sonstige vertrauliche Angelegenheiten auch nach Vertragsbeendigung Stillschweigen zu bewahren. Alle Unterlagen über Schülerinnen und Schüler sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Körperliche Züchtigungen von Schülerinnen und Schülern sind verboten.

## **7. Tarifvertragliche oder gesetzliche Regelungen**

Auf das jeweilige befristete Arbeitsverhältnis findet kein Tarifvertrag Anwendung. Die gesetzlichen Bestimmungen für Arbeitnehmer finden nur und insoweit Anwendung, als die Voraussetzungen des jeweiligen Gesetzes für das jeweilige befristete Arbeitsverhältnis erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub etc..

## **8. Ausschlussfristen**

Alle Ansprüche aus den jeweiligen befristeten Arbeitsverhältnissen sind innerhalb von drei Monaten seit ihrer Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind verwirkt. Bleibt die Geltendmachung erfolglos, so muss der Anspruch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher Ablehnung durch die Gegenpartei eingeklagt werden, andernfalls ist er ebenfalls verwirkt. Die Ausschlussfristen gelten nicht bei Haftung wegen Vorsatz.

---

Ort, Datum

---

Schulleiter/Schulleiterin

---

Herr/Frau

Mit einer Speicherung meiner persönlichen Daten durch das Land Hessen im Rahmen der Zwecksetzung dieser Rahmenvereinbarung und der jeweiligen befristeten Arbeitsverhältnisse bin ich einverstanden.

---

Herr/Frau

## Anlage 2 (zu § 5 Abs. 1)

### Befristeter Arbeitsvertrag

Zwischen dem Lande Hessen, endvertreten durch den Leiter/die Leiterin der \_\_\_\_\_-Schule,

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

und Herrn/Frau \_\_\_\_\_ (im Folgenden: „externe Vertretungskraft“)

Aus Anlass der Übernahme kurzfristiger Unterrichtsvertretung wird zwischen den Vertragsparteien ein befristeter Arbeitsvertrag als Aushilfsangestellte oder Aushilfsangestellter geschlossen, dessen Einzelheiten nachfolgend geregelt sind.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Beschäftigung lediglich befristet zur Vertretung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 TzBfG für den/die unten genannte/n vorübergehend ausfallende/n Kollegen/in im unten genannten Zeitraum erfolgt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung für kurzfristige Unterrichtsvertretung an der \_\_\_\_\_-Schule zwischen der externen Vertretungskraft und dem Land Hessen.

Schule	zu vertretende Lehrkraft	Unterrichtsfach	vereinbarte Stundenzahl insgesamt davon Monat.....Monat.....	befristet von / bis	Datum	Unterschrift Schulleiter/in	Unterschrift Vertretungskraft
			insgesamt Std: Monat: Std:    Monat: Std:				
			insgesamt Std: Monat: Std:    Monat: Std:				
			insgesamt Std: Monat: Std:    Monat: Std:				
			insgesamt Std: Monat: Std:    Monat: Std:				

- Es ist die insgesamt vereinbarte Stundenzahl einzutragen. Bei Laufzeit des Vertrages über einen Monatswechsel hinweg ist zusätzlich die Aufteilung der Gesamtstundenzahl auf die einzelnen Monate einzutragen.
- Bei Änderungen der Angaben gegenüber dem Rahmenvertrag in Bezug auf Krankenkasse und Kontenverbindung sind die neuen Angaben bei Weitergabe des Vertrages an das Staatliche Schulamt auf einem gesonderten Bogen formlos beizufügen.

### Anlage 3 (zu § 2 Abs. 4)

## Personalbogen zum Einsatz im Rahmen der „Verlässlichen Schule“

Bitte alle Schreibfelder in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen. Soweit Platz nicht ausreicht, neutralen Bogen benutzen.

Die Angaben sind im Hinblick auf § 107 Abs. 4 HBG bzw. § 34 Abs. 1 HDSG erforderlich. Eine Nichtbeantwortung kann zur Nichteinstellung in den öffentlichen Dienst führen. Bei den besonderen Kenntnissen unter Ziffer 6 handelt es sich um eine freiwillige Angabe.

1.					Name		(Lichtbild)
					Vornamen (bitte sämtliche Vornamen in der Schreibweise der Geburtsurkunde angeben, Rufnamen unterstreichen)		
					Geburtsname		
		Geburtsdatum			Geburtsort, Kreis, Land		
Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> Deutsche(r)			sonstige Staatsangehörigkeit				
					Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, ggf. auch 2. Wohnsitz)		
							Jahr der Aufnahme
					Telefonisch erreichbar unter (Vorwahl und Rufnummer)		
					privat		dienstlich
2.					Bankverbindung		
			Bankleitzahl		Kontonummer		
					Name des Kreditinstitutes		
3.					Familienstand		
verheiratet		seit		geschieden seit		verwitwet seit	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja					
4.					Schulbildung, Hoch- und Fachhochschulstudium		
					Schulart, Studienrichtung, Ausbildungsstätte		
					von - bis		
					Bezeichnung und Datum der Abschlussprüfung oder Abgang aus Klasse		
							Note der Abschlussprüfung
					Staatliche Anerkennung		
5.					Sonstige Prüfungen (z.B. Laufbahnprüfungen)		
					Bezeichnung der Prüfung		
					Datum		Note

